

# RS UVS Niederösterreich 1999/10/11 Senat-ZT-99-412

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1999

## Rechtssatz

Auch bei Übertretung nach §20 Abs1 StVO (Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit) ist die ziffernmäßige Angabe der eingehaltenen Geschwindigkeit nicht erforderlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)